

Vereinbarung über die Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers

zwischen der

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG

(nachfolgend „Pensionskasse“)

und

(nachfolgend „Arbeitgeber“)

§ 1 Regelungsgegenstand

Der Arbeitgeber hat gegenüber einigen seiner Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung (nachfolgend „bAV“) über die Pensionskasse zugesagt. Der Arbeitgeber ist hierfür gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (nachfolgend „PSVaG“) nach den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) melde-, auskunfts- und mitteilungspflichtig (§§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 Betriebsrentengesetz / BetrAVG). Die Pensionskasse wird den Arbeitgeber durch die Bereitstellung eines Nachweises zur Berechnung der jährlichen Beitragsbemessungsgrundlage (nachfolgend „BBG“) für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers inklusive der Ermittlung der entsprechenden Werte unterstützen. Als Nachweis wird ein seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellter Dokumentvordruck verwendet werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt die konkrete Durchführung.

Diese Vereinbarung regelt lediglich die Vorgehensweise und das Verfahren im Rahmen der Unterstützungshandlung(en) der Pensionskasse zur Ermittlung der BBG für und zur Verfügung Stellung des entsprechenden Nachweises an den Arbeitgeber. Ob und inwieweit der PSVaG für entsprechende bAV-Zusagen des Arbeitgebers einstandspflichtig ist, wird durch den PSVaG bei Vorliegen eines Sicherungsfalles eigenständig geprüft und entschieden.

§ 2 Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die Pensionskasse wird die Höhe der BBG jährlich auf Basis der ihr vorliegenden Daten und der Beitragsmeldungen des Arbeitgebers ermitteln. Ausgangspunkt der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG ist die arbeitsrechtlich zugesagte Leistung. Die Pensionskasse ermittelt die

BBG unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden durch die vom PSVaG herausgegebenen Merkblätter¹ ausgelegt.

Zur effizienten Umsetzung des Verfahrens setzt die Pensionskasse dabei einheitliche, standardisierte Parameter wie folgt an:

- Bewertungstichtag:
Die Pensionskasse wird bei der BBG-Ermittlung den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungstichtag unterstellen. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr.
- Bewertungsendalter:
Als Bewertungsendalter für Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen wird das in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage (in der Regel gemäß den maßgeblichen AVB) vorgesehene Alter zum Erhalt einer regulären lebenslangen Altersleistung herangezogen, spätestens der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sieht die Versorgungszusage keine feste Altersgrenze vor, wird als Endalter das Alter angenommen, mit dem die Anwärter der Pensionskasse üblicherweise in reguläre Altersrente gehen, spätestens der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechendes gilt in Bezug auf Kapitalleistungen.
- BBG bei Entgeltumwandlung:
In Bezug auf durch Entgeltumwandlung finanzierte unverfallbare Anwartschaften wird die Pensionskasse von einer dauerhaften Beitragsentrichtung in der zuletzt entrichteten Höhe bis zum Eintritt des Bewertungsendalters ausgehen. Unterstellt wird zudem, dass die gesamte Anwartschaft der gesetzlichen Insolvenzversicherung unterliegt.
- Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis / Umfang:
Für durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis kofinanzierte Anwartschaften wird nach Maßgabe der verfügbaren Daten in der Regel vom Vorliegen einer sogenannten Umfangszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ausgegangen, wobei auch für arbeitgeberfinanzierte Teile hinsichtlich der BBG-Ermittlung das Vorliegen einer sofortigen Unverfallbarkeit angenommen wird.
- Umgang mit vertraglich unverfallbaren sowie verfallbaren Anwartschaften:
Vertraglich unverfallbare sowie verfallbare Anwartschaften werden ebenfalls mitberücksichtigt.
- Umgang mit Anwartschaften / Leistungen in Bezug auf Überschüsse:
Zur Ermittlung der Höhe der BBG werden des Weiteren auch solche Teile der Anwartschaften bzw. der laufenden Renten zur Bewertung herangezogen, die aus leistungserhöhenden, dauerhaft zugeteilten Überschüssen resultieren. Dies gilt ebenso im Falle der Nutzung verzinslicher Ansammlungen als System der Überschussverwendung. Während der Ansparphase erfolgt die Umrechnung des angesammelten Kapitalbetrages in eine Anwartschaft auf Rentenleistung zur Ermittlung der BBG mit den zum Bewertungstichtag geltenden Rechnungsgrundlagen.

¹ Merkblätter des PSVaG zur Insolvenzversicherung; Merkblätter zu Mitgliedschaft und Beitrag / 210, insbesondere 210/M 27, abrufbar auf der Internet-Seite des PSVaG, <https://www.psvag.de>

- Bezugnahme auf dynamische Bezugsgrößen:
Dynamische Bezugsgrößen werden in Bezug auf die BBG-Ermittlung im Ermittlungszeitpunkt festgeschrieben.
- Befristete Rentenleistungen:
Laufende Invalidenrenten, die in eine Altersrente übergehen, zählen nicht als befristete Renten. Ist eine Invalidenrente nur befristet gewährt und besteht zusätzlich eine Anwartschaft auf eine Altersrente ab Erreichen einer in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage vorgesehenen Altersgrenze, wird die Invalidenrente als unbefristete laufende Rente bei der Berechnung der BBG berücksichtigt. Bei Waisenrenten ist die maximal mögliche Restlaufzeit anhand der vorhandenen Datengrundlage zu bestimmen.

Die Ansetzung der vereinbarten standardisierten Parameter dient der effizienten aufwandsarmen Umsetzung des Verfahrens zur BBG-Ermittlung. Es besteht Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse dahingehend, dass es durch Ansetzung der genannten standardisierten Parameter zur aufwandsarmen Umsetzung gegebenenfalls zur Ermittlung einer höheren BBG durch die Pensionskasse kommen kann. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse können hieraus nicht hergeleitet werden. Sofern und soweit von dem Arbeitgeber eine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird, wird die Pensionskasse diese Vorgehensweise – soweit sie umsetzbar ist – zugrunde legen. Die aufgrund des abweichenden Verfahrens entstehenden Kosten belastet die Pensionskasse dem Arbeitgeber gemäß § 5 weiter.

Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die maßgebliche BBG zu hoch gemeldet wird. Im Sicherungsfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Bereitstellung des Nachweises durch die Pensionskasse

Die Pensionskasse stellt dem Arbeitgeber jährlich bis zum 31.08. einen Nachweis zur Berechnung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage für die über diese durchgeführten Pensionskassenzusagen des Arbeitgebers in Textform zur Verfügung. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege erfolgen. Zum Nachweis verwendet die Pensionskasse einen seitens des PSVaG auf dessen Webseite zur Verfügung gestellten Vordruck.

§ 4 Haftung

Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Pensionskasse unbeschränkt. Für sonstige Schäden haftet die Pensionskasse nur, wenn der Schaden von der Pensionskasse, ihren Organen oder der Hamburger Pensionsverwaltung eG als ihrem Dienstleister vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Pensionskasse haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten), allerdings begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des konkreten Geschäfts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar und typisch ist; für solche Fälle ist die Haftung aus diesem Vertrag begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Schadensfall. Als ein Schadensfall gelten alle eingetretenen Schäden, die auf derselben Schadensursache beruhen.

Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen.

§ 5 Kostenerstattung / Vergütung

Die Pensionskasse kann auf Selbstkostenbasis Kosten für die Berechnung der BBG und die Bereitstellung des Nachweises an den Arbeitgeber weiterreichen, wenn ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung der BBG oder der Erstellung des Nachweises, beispielsweise wegen

- vom Arbeitgeber gewünschten Abweichungen vom Standardverfahren,
- durchzuführenden (nachträglichen) Datenerhebungen / -korrekturen oder
- Gesetzesänderungen

entstehen sollte. Der Arbeitgeber hat die Kosten binnen 14 Werktagen nach Erhalt der Weiterreichung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erstatten.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt der Pensionskasse jährlich, bis spätestens zum 30.04. eines Jahres, alle Informationen und Daten zur Verfügung, die zur Durchführung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen der Pensionskasse erforderlich sind. Fristgerecht mitzuteilen sind hier insbesondere:

- die bei der Pensionskasse für den Arbeitgeber geführten Unternehmensnummern, die bei der Berechnung der BBG berücksichtigt werden sollen bzw. welche Unternehmensnummern im Vergleich zum Vorjahr hinzukommen oder wegfallen
- etwaige Abweichungen der arbeitsrechtlich erteilten Zusage von dem versicherungsvertraglichen Anspruch

Tritt beim Arbeitgeber der Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 BetrAVG ein, teilt er dies der Pensionskasse unverzüglich mit. Der Arbeitgeber hat der Pensionskasse darüber hinaus mitzuteilen, welche Anwartschaften und laufenden Leistungen insolvenzsicherungspflichtig sind.

Verantwortlich für die korrekte, vollständige und fristgerechte Datenmeldung des Arbeitgebers an die Pensionskasse, sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge bzw. Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung und deren Entrichtung, soweit für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage relevant, ist der Arbeitgeber. Kommt der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nach, wird die Pensionskasse die BBG auf Grundlage der vorhandenen Informationen und Daten ermitteln.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnt mit der Unterzeichnung durch den Arbeitgeber und die Pensionskasse und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Eine außerordentliche Beendigung der Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die für beide Parteien annehmbar ist, zu ersetzen. Sollte dies nicht gelingen, hat die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit nur dann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, wenn bei objektiver Betrachtung anzunehmen ist, dass die Parteien die Vereinbarung ohne die unwirksame oder nichtige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform oder alternativ eines elektronischen Verfahrens unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Von dem Schriftformerfordernis kann nur durch schriftlichen Änderungsvertrag abgewichen werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Es findet das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmens

Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG